

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2022

Nr. 2022/443

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend den Taxpunktwert zu TARMED gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2022**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 10. Februar 2022 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die CSS Kranken-Versicherung AG inkl. der KVG-Versicherer der CSS-Gruppe INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG und Sanagate AG (CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patienten. Der beantragte Taxpunktwert zu TARMED (TPW) beträgt 88 Rappen, unbefristet ab 1. Januar 2022.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der vereinbarte Vertrag zwischen der soH und der CSS wurde der PUE am 14. Februar 2022 zur Stellungnahme eingereicht.

#### **2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der vereinbarte TPW von 88 Rappen ist niedriger als die aktuell gültigen TPW von Spitälern in anderen Kantonen der Nordwestschweiz (Kanton Aargau: 89 Rappen, Kanton Basel-Landschaft: 91 Rappen, Kanton Basel-Stadt: 91 Rappen).

### 2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Die Tarifstruktur TARMED wurde vom Bundesrat am 30. September 2002 genehmigt und mittels Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) vom 20. Juni 2014 sowie vom 18. Oktober 2017 angepasst.

### 2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 3. März 2022 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Der von der soH und der CSS beantragte TPW beträgt von 2017 bis 2021 89 Rappen und per 2022 88 Rappen.
- Die soH und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG)
- Mit Schreiben vom 3. März 2022 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG inkl. der KVG-Versicherer der CSS-Gruppe INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG und Sanagate AG betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patienten, mit einem TPW von 88 Rappen, unbefristet ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36A, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern